

Diese Übersicht soll betroffenen Personen als Wegweiser dienen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine detaillierte Prüfung Ihres Falls empfehlen wir die Konsultation einer spezialisierten Anwält:in. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der nachfolgenden Ausführungen übernehmen wir keine Gewähr.

Rentenbezüger:in mit Eingliederungspotential	Rentenbezüger:in mit Eingliederpotential und wesentlicher Veränderung des Gesundheitszustands
Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen (Art. 8a IVG)	Einleitung einer Rentenrevision (Art. 17 ATSG)
Abklärung Eingliederungspotential	Abklärung des Gesundheitszustands
Durchführung der Massnahmen zur Wiedereingliederung *	Umfassende Prüfung ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen
Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente nach erfolgreicher Eingliederung aufgrund veränderter erwerblicher Verhältnisse (als Folge auch Anpassung der PK-Rente)	Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente aufgrund eines wesentlich veränderten Gesundheitszustands (als Folge auch Anpassung der PK-Rente)
Wiedereingliederung scheitert:	Selbsteingliederung scheitert:
Schutzmassnahmen nach IVG und BVG greifen: <ul style="list-style-type: none"> - Übergangsleistungen bei Arbeitsunfähigkeit (Art. 32 IVG) - Provisorische Weiterversicherung bei der bisherigen Pensionskasse (Art. 26a BVG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Übergangsleistungen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit; Neuanmeldung möglich, falls sich der Gesundheitszustand seit der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente wesentlich verschlechtert hat - Keine Weiterversicherung bei der PK; Zuständigkeit der bisherigen PK entfällt bei einer Arbeitsfähigkeit über 80% über eine Dauer von mehr als drei Monaten
Rentenrevision und Überprüfung des IV-Grades	Überprüfung des Leistungsanspruchs

* Beratung und Begleitung, Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, Massnahmen beruflicher Art, Abgabe von Hilfsmitteln (Art. 8 Abs. 3 lit. a^{bis} – b, d)